

**Gesundheitspolitik /
 GKV-Szene**

Weitere
 interessante Meldungen
 bei www.adp-medien.de
 unter „Aktuell“:

23.06.15
 „Wider das
 Behördendenken in der
 Selbstverwaltung“
 (DZW-Kommentar)

24.06.15
 ZA eG begeistert
 mit neuen Ideen und
 hoher Dividende

24.06.15
 Offene Rationierung mit
 Hilfe der eGK

26.06.15
 KZBV: Datensammelwut
 übergreifiger Kostenträger
 eindämmen!

27.06.15
 ZE: Ohne Möglichkeit zur
 Nachbesserung keine
 Haftung

GKV-VSG tritt bald in Kraft

Das **Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG)** hat am vergangenen Freitag den Bundesrat passiert. Gemäß den Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheit hat die Länderkammer keinen Einspruch gegen das umfangreiche Gesetzeswerk eingelegt. Damit kann das GKV-VSG voraussichtlich zum 01.08.2015 in Kraft treten. Unser Kooperationspartner **DR. HALBE RECHTSANWÄLTE** fasste die wesentlichen Neuregelungen für Zahnärzte in einer Kurzübersicht wie folgt zusammen:

1. Fachgleiche MVZ

Das Merkmal „fachübergreifend“ ist für Medizinische Versorgungszentren zukünftig kein Gründungserfordernis mehr. Damit können beispielsweise reine Zahnarzt-MVZ, Hausarzt-MVZ oder Psychotherapeuten-MVZ gegründet werden. Da es in der vertragszahnärztlichen Versorgung keine Zulassungssperren gibt, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur haben. Anders als im vertragsärztlichen Bereich können zahnärztliche MVZ nämlich gegründet werden, ohne bestehende Zulassungen zu übernehmen, d.h. zu kaufen.

2. Vertretung von angestellten Zahnärzten

In § 32b **Zahnärzte-Zulassungsverordnung** ist klargestellt, dass auch angestellte Zahnärzte für die Dauer von sechs Monaten vertreten werden können und zwar bei Vorliegen eines Vertretungsgrundes (Krankheit, Fortbildung etc.) aber auch wenn das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder aus anderen Gründen endet und sogar, wenn der Angestellte freigestellt wird.

3. Präventionsmanagement

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§ 22a **SGB V**). Nachdem zuletzt die aufsuchende Behandlung in Pflegeheimen bereits durch das Versorgungsstrukturgesetz (VStG) mit Änderungen in § 119b SGB V verbessert wurde, wird nun der Anspruch auf ein Präventionsmanagement geschaffen. Konkret geht es um die Erhebung eines Mundgesundheitsstatus, die Aufklärung über die Bedeutung der Mundhygiene und über Maßnahmen zu deren Erhaltung, die Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- und Prothesenpflege sowie die Entfernung harter Zahnbeläge. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Gemeinsamen Bundesausschuss durch Richtlinien.

**4. Zweitmeinungsverfahren/Terminservicestellen/
 Einziehung von Zulassungen nicht für Zahnärzte**

Das im Gesetz angelegte **Zweitmeinungsverfahren** (§ 27b) hat bei Zahnärzten keine Relevanz. Seit geraumer Zeit haben die meisten KZVen Zweitmeinungsmodelle, in deren Rahmen zu Heil- und Kostenplänen Zweitmeinungen eingeholt werden können. Zudem gibt es im zahnärztlichen Bereich keine „mengenanfälligen“ planbaren Eingriffe, die der Gesetzgeber hier im Blick hatte.

Die Regelungen zu den **Terminservicestellen** gelten für den zahnärztlichen Bereich ausdrücklich nicht (§ 75 Abs. 1a S. 12 SGB V).

Auch die in der vertragsärztlichen Versorgung viel diskutierten Regelungen betreffend das **Ausschreibungsverfahren** bei vertragsärztlichen Zulassungen zum Abbau von Überversorgung spielen in der vertragszahnärztlichen Versorgung keine Rolle, da die Vorschriften nicht anwendbar sind (§ 103 Abs. 8 SGB V).

Quelle: Mailinfo der Kanzlei Dr. Halbe Rechtsanwälte vom 11. Juli 2015

**Praxismanagement
 I**

Leitfaden im Download
 bei der KZBV

Leitfaden zum Datenschutz in der ZA-Praxis überarbeitet

Der "Datenschutz- und Datensicherheitsleitfaden für die Zahnarztpraxis-EDV", den **Kassen-zahnärztliche Bundesvereinigung** und **Bundeszahnärztekammer** gemeinsam veröffentlichen, soll die Praxen bei der Erfüllung der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit unterstützen. Er bietet einen kompakten und allgemeinverständlichen Überblick, welche Maßnahmen in der Zahnarztpraxis für den Schutz und die Sicherheit sensibler Patientendaten nötig bzw. sinnvoll sind. Die überarbeitete Version ist nun verfügbar. Hier ist der Link zur neuen Ausgabe: <http://www.kzbv.de/datenschutz.91.de.html> Quelle: KZBV-Newsletter vom 22. Juni 2015

**Praxismanagement
 II**

Gilt auch
 für Vertragszahnärzte

Telefonnummer der Praxis seit Juli auf allen Rezepten

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)** machte darauf aufmerksam, dass Ärzte ab dem 1. Juli bei der Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten auch ihre Telefonnummer auf dem Rezept angeben müssen. Dies soll es Apotheken erleichtern, bei möglichen Fragen zum Rezept den verschreibenden Arzt zu kontaktieren. Die Neuregelung gilt auch für Vertragszahnärzte. Die verpflichtende Angabe der Telefonnummer auf Kassen- und Privatrezepten geht auf eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Dezember vergangenen Jahres zurück. Diese trat zum 1. Juli in Kraft. Konkretisiert wurde zudem, dass die Angabe des Namens sowohl den Nachnamen als auch den Vornamen des verschreibenden Arztes umfasst. Quelle: KBV-Praxisnachrichten vom 25. Juni 2015

Gewerbliche Anzeige

Kostenlose Veranstaltung für Praxen & Labore – „Auf Implantate bauen – Erfolgreiche Implantologie für Anwender und Einsteiger“ – 12. August 2015 in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – **Jetzt anmelden!** www.nwd.de/mittwochs

**Private
Gebührenordnung**

Mitmachen,
Ihre Meinung zählt!

Welchen Änderungsbedarf sehen Sie in der GOZ 2012?

Die **Privatzahnärztliche Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)** startete Anfang Juli 2015 folgenden Aufruf:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die GOZ ist nun schon seit mehr als drei Jahren täglich gelebte Praxis und hat bereits zu einigen Diskussionen und rechtlichen Auseinandersetzungen geführt. Es gibt sicher manches, was verbessert werden könnte und müsste. Im gemeinsamen Gremium der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgenossenschaft mit der Zahnärztekammer Nordrhein und der PZVD ist der Entschluss gefasst worden, den Änderungsbedarf der GOZ 2012 zu erfassen, um gewappnet zu sein und Vorschläge einbringen zu können, falls das Ministerium eine kleine Novelle der Gebührenordnung starten sollte. Es geht dabei um sachliche, fachliche Fehler, unpräzise Formulierungen, Unterlassung von Wesentlichem.

Dazu benötigen wir Ihre Unterstützung. Teilen Sie uns bitte Ihnen bekannte Fehler und Ungereimtheiten unter dem Betreff „Änderungsbedarf GOZ 2012“ per Mail an info@pzvd.de mit. Es betrifft uns alle. **Besten Dank im Voraus, Ihr Vorstand der PZVD**

Quelle: „PZVD Brief“ Juli 2015

e-Medien / Internet

Verlinkung ist keine eigene
öffentliche Wiedergabe

Relevant auch
für Zahnarzt-Homepages

BGH zur urheberrechtlichen Zulässigkeit des "Framing"

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige **I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** (BGH) hat am vergangenen Donnerstag entschieden, dass der Betreiber einer Internetseite keine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn er urheberrechtlich geschützte Inhalte, die auf einer anderen Internetseite mit Zustimmung des Rechtsinhabers für alle Internetnutzer zugänglich sind, im Wege des "Framing" in seine eigene Internetseite einbindet.

In der Begründung des Urteils vom 9. Juli 2015 (Az.: I ZR 46/12) heißt es u.a.: Die bloße Verknüpfung eines auf einer fremden Internetseite bereitgehaltenen Werkes mit der eigenen Internetseite im Wege des "Framing" stelle kein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a **Urhebergesetz** (UrhG) dar, weil allein der Inhaber der fremden Internetseite darüber entscheide, ob das auf seiner Internetseite bereitgehaltene Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibe. Eine solche Verknüpfung verletze auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte kein unbenanntes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe. Der **Gerichtshof der Europäischen Union** habe auf das im vorliegenden Rechtsstreit eingereichte Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs ausgeführt, es liege keine öffentliche Wiedergabe vor, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt würden, die auf einer anderen Internetseite mit Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber für alle Internetnutzer frei zugänglich seien. Das gelte auch dann, wenn das Werk bei Anklicken des bereitgestellten Links in einer Art und Weise erscheine, die den Eindruck vermittele, dass es auf der Seite erscheine, auf der sich dieser Link befinde, obwohl es in Wirklichkeit einer anderen Seite entstamme.

Quelle: *Auszug aus BGH-PM vom 9. Juli 2015*

Arbeitsrecht

Strenge Voraussetzungen
beachten!

Azubi kann bei Verdacht auf Straftat (fristlos) gekündigt werden

Die **Industrie- und Handelskammer (IHK) Düsseldorf** macht auf ein neueres Urteil des **Bundesarbeitsgerichts** aufmerksam. Demnach kann ein dringender Straftatverdacht eine fristlose Kündigung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin sogar in einem bestehenden Ausbildungsverhältnis begründen (Az.: 6 AZR 845/13, Urteil vom 12.02.2015). Für eine solche Verdachtskündigung müsse die Straftat jedoch so schwerwiegend sein, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Auszubildendem zerrüttet und dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung nicht zuzumuten sei. Dies könne beispielsweise bei Betrug, Diebstahl oder Gewalt im Arbeitsverhältnis vorkommen. Außerdem müsse der Tatverdacht „erdrückend“ sein. Zudem seien die Besonderheiten des Lehrverhältnisses, das jugendliche Alter, die charakterliche Entwicklungsstufe und ein gewisser Erziehungseffekt der zu befristeten Lehre zu berücksichtigen. Vor der Kündigung hat der Arbeitgeber dem beschuldigten Mitarbeiter darüber hinaus Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Im vorliegenden Fall war ein angehender Bankkaufmann in einem Personalgespräch faktisch überführt worden, beim Zählen der Geldbestände in eingegangenen Nachttresor-Kassetten 500 Euro entwendet zu haben. *Quelle: „ihk magazin“*

Vertragszahnartzrecht

Höchstrichterliche
Bestätigung durch BSG

Komplette Meldung bei
www.adp-medien.de
„Aktuell“ 28.06.15

Teilzulassungen in zwei unterschiedlichen KZVen möglich

Das **Bundessozialgericht (BSG)** hat mit Urteil vom 11.02.2015 (B 6 KA 11/14 R) die Zulässigkeit der Erteilung zweier Teilzulassungen an einen Vertragszahnarzt mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag in den Bezirken zweier unterschiedlicher Kassenzahnärztlicher Vereinigungen (KZV) bejaht. Das BSG bestätigte die Ansicht des **LSG Sachsen** und führt in der zunächst veröffentlichten Pressemitteilung u.a. aus: „Mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz ist die Möglichkeit geschaffen worden, lediglich mit hälftigem Versorgungsauftrag an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilzunehmen. Damit können einem Arzt oder Zahnarzt auch zwei Zulassungen mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag für zwei Vertragsarztsitze erteilt werden. Ein hälftiger Versorgungsauftrag lässt dem (Zahn-)Arzt zeitlich Raum für andere berufliche Tätigkeiten. Als solche kommt auch eine weitere vertrags(zahn)ärztliche Tätigkeit in Betracht. Diese Form der beruflichen Betätigung ist mit den geltenden Vorschriften über die vertrags(zahn)ärztliche Tätigkeit nicht von vornherein inkompatibel. Es kommt nicht darauf an, ob die "hälftigen" Vertragsarztsitze im Bezirk derselben oder zwei verschiedener K(Z)Ven liegen.“ *Quelle: Newsletter der Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de